

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

Stadt Weilheim Ökologische Aufwertung der Lindach, Abschnitt Melkerbrücke bis Au, Weilheim an der Teck

Az.: 421-661.13-00033051

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 10 i.V.m. § 7 UVPG:

Die Stadt Weilheim an der Teck möchte an der Lindach Maßnahmen zur Verbesserung/Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur allgemeinen ökologischen Aufwertung umsetzen. In einem ersten Maßnahmenpaket sollen 12 kleinere Maßnahmen durchgeführt werden, die ohne größeren Aufwand und in der fließenden Welle umsetzbar sind.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 sowie Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Nachfolgend geht die Behörde darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Das Projektgebiet erstreckt sich ab der Melkerbrücke in Weilheim bis in Gewerbegebiet von Weilheim nördlich der BAB A8. Die untere Grenze ist die Brücke Alte Weilheimer Straße. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt auf einen ca. 3 km langen Abschnitt, die Renaturierungsfläche umfasst damit insgesamt 3.761 qm.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten im Umfeld des Planbereichs werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht negativ beeinflusst.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:
Für die geplanten Maßnahmen werden Flächen im unmittelbaren Gewässerumfeld in Anspruch genommen, die teilweise überbaut und versiegelt sind. Somit ist das Planvorhaben mit einer Entlastung und damit einer (geringfügigen) Aufwertung für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die Aufwertung des Gewässers selbst kommt ebenfalls dem Schutzgut Wasser sowie den im Planbereich lebenden Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insgesamt zugute.
- 1.4 Abfallerzeugung:
Das anfallende Abbruchmaterial und sonstige Abfälle, die im Zuge der Bauausführung entstehen, werden abtransportiert und ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden keine Abfälle mehr erzeugt.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:
Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen nur während der Bauphase temporär Beeinträchtigungen. Diese beschränken sich jedoch bauzeitlich nur auf das engere Umfeld des Vorhabens. Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen, sondern Verbesserungen, zu erwarten. Während der Bauphase ist eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie von Böden durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:
Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko.
2. Standort der Vorhaben
- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets
Die Funktion des Gewässers im Landschaftswasserhaushalt wird aufgewertet. Mit dem verbesserten Hochwasserschutz werden Risiken für die Anwohner minimiert und damit die im Gewässerumfeld befindlichen Nutzungen und Gebäude besser geschützt.
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
Unter Wahrung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Wirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter
- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete
Zwar grenzt im westlichen Bereich des Vorhabens nördlich von sowie unter der BAB 8 das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren schwäbischen Alb“ (Nr. 7323441) an; die Zuwegung und Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich jedoch ausschließlich auf vorhandenen Wegen bzw. auf Grünland- und Ackerflächen ohne

spezielle artenschutzfachliche Relevanz. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete
Keine Betroffenheit
- 2.3.3 Nationalparke, Naturparke
Keine Betroffenheit
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
Im näheren Umfeld südwestlich des Vorhabensgebiets befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Kirchheim unter Teck (Nr. 1.16.063) und „Weilheim an der Teck auf Gemarkungen Weilheim und Hepsisau“ (Nr. 1.16.006), jedoch sind aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- 2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände
Keine Betroffenheit
- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile
Keine Betroffenheit
- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope
Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende geschützte Biotope: naturnaher Bachlauf der Lindach nordwestlich Weilheim (Nr. 173231166023) und Feldgehölze an der Lindach westlich Weilheim (Nr. 173231166861)
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete
Keine Betroffenheit
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Konflikte mit Umweltqualitätsnormen sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
Weilheim liegt im Verdichtungsraum Stuttgart, der Aspekt hat keine einschränkende Relevanz für das Vorhaben.
- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boddendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Keine Betroffenheit
- 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen
Hinsichtlich der Schutzgüter Biotope, Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie für den Menschen führt die naturnahe Umgestaltung zu einer verbesserten Funktionserfüllung und somit einer Aufwertung.
- 3.2 Grenzüberschreitender Charakter
Das Vorhaben verfügt über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen verfügt.

- 3.3 Schwere und Komplexität
Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen, sofern die im Maßnahmenkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Somit ist ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.
- 3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Abgesehen von kurzzeitigen baubedingten Beeinträchtigungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen
Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.
- 3.7 Verminderungsmöglichkeiten
Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die in der Vorprüfung oder dem artenschutzrechtlichen Gutachten genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 10 Abs.2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 16.07.2026